Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel und Gewerbe. 1813-1815 1815

54 (8.7.1815)

Intelligenz = und Wochen = Blati für Polizei, Sandel und Gewerbe.



is on er fr. eu . ·d=

îr. 16en af-

fr.

ria

ine

di,

ben sten July 1815.

Mit Großbergoglich Babifdem allergnabigftem Privilegio.

Bemerkungen, Charafterguge und Anekdoten vom Kriegs-Schauplage in ben Jahren 1812, 1813 und 1814.

(Mus ber Mimeife von Ludwig Sugel.)

Adhtung gegen ben Briefterrod.

Benn die Landbewohner in Sachien in dem Schredensjabr 1813 von Freund und Feind fehr bart mitgenommen wurden, wo der Kriegsschauplat war, fo waren besonders die Prediger febr übel daran, welche jum Theil alles verloren. Diefes Schidfal traf vorzüglich die Landgeiftlichen um Leipzig, die nicht allein ihre Bucher und Effetten perloren, fondern nicht einmal ihre Wohnungen um Theil wiederfanden. Der Baffor G. in Radefeld war bereits fart ausgeplundert, als die Frangofen dort von den Rofafen verjagt murben. Da Kleidungsitude und vorzüglich Stiefeln die Sauptgegenstände ihrer Begehrlichkeit maren, fo war der Prediger nicht wenig in Sorge. Sie iprachen auch wirflich febr fart bei ibm ein und er batte alle Urfache, ju wünschen, ihres Befuchs entledigt ju fenn. Mehrmals fuchte er ihnen begreiflich ju machen, daß er der Beiftliche bes Orts fen, aber die Fremdlinge verftanden ihn nicht. Er gerieth nun auf den Bedanten , daß ibn vielleicht fein geiftlicher Ornat gegen die Budringlichfeit ber ungebetenen Bafte schupen fonnte. Er verfügte fich auf feine Studirftube und jog fich an. Mue Antommlinge befahl er bierber ju weifen.

führt. Er faß binter einem Tifch und batte eine große Bibel vor fich aufgefchlagen. Er fand auf und ging auf die Fremden gu. Chrerbietig enter blößten diefe fogleich ihre Saupter und fanden? wie die Bfeile gerichtet vor ibm. Geine Frage: was fie hier suchten? erwiederten fie mit einer verneinenden Bewegung der Sand. Er zeigte nach ber Thur und fie entfernten fich eiligft. Auch in der Rolge verfehlte Diefes Mittel feine Birfung

Was hat die Frangofen in Aufland vernichtet?

That man diefe Frage nach der Rückfehr ber traurigen Reffe jenes ungeheuren Beeres an irgend einen Goldaten, fo mar die Antwort allemal, - "der Sunger und die Raltel" Die ruffische Tapferfeit und die weit umfaffenden Blane der ruffichen Feldberren famen durchaus nicht in Ermabnung. Die lettern werben es gewiß nie langnen, daß jene Plagen mit ihnen im Bunde gewesen find; wer indeffen damals nur einigermagen im Stande mar, über das Gange des abentheuerlichen Feldzuges zu urtheilen, fonnte ben Untergang bes frangofifchen Seeres mit Gewiß. heit voraussehen. Die ruffischen Deerführer verfündigten schon im Juni, als ne nich auf allen Punften jurudjogen und felbit ba noch, als uns die frangofichen Urmeeberichte mit großem Gefchrei meldeten, daß es fein rufffches beer mebe Gunf Rofaten murben turg barauf gu ibm einge- gebe und Moofwa in ber Afche Itege, mit einer

Bestimmtheit, die man für eine leere Praferei bielt, us eine schreckliche Erfahrung fie bewährte. Die folge hat es bemie en, daß von Saufe aus der efenmäßige Plan entworfen worden mar, ben eind nicht ju ichlagen, fondern fo ju vernichten, oak er als ein entsesliches Beispiel für alle Jahrhunderte einzig in der Geschichte für jeden Eroberer dafteben follte. Esgeborten Aufopferungen, Die feine andere Nation bringen fonnte, es geborte der erhabene Entichluß dagu, die verheerendsten Schaaren, die je Lander verwüsteten, bis ins Berg des unermeglichen Reichs fommen ju laffen und ihnen den Ruhm ju gonnen, einen Bug gemacht zu haben, wie ibn die Rriegsgeschichte nicht fennt. Dadurch allein war die völlige Bernich. tung berfelben möglich. Man batte feft befchloffen, fie fo aufzureiben, daß fie nicht mehr fenn Zwei furje Prophezeihungen, welche und fast alle öffentliche Blätter in jener Zeit lieferten, fonnen bier als flaffische Belege gelten und verdienen der Bergeffenheit entriffen zu werden.

Der ruffifche Oberfeldherr, Barflan De Tolly, ließ befanntlich beim Anfange des Feldjugs einen Aufruf an die frangofisch - verbundete Armee ausgeben, den man in alle Zeitungen aufnahm, um ihn durch die pöbelhaftesten französischen Schmähungen zu widerlegen. Der russische Befehlsbaber verspricht in jenem Maniseste unter andern, iedem Franzosen, welcher für die ungerechte Sache seines Machthabers nicht sechten, sondern übergeben wollte, eine gastreundliche Aufnahme und eine Freistätte in Außland. Er schließt jenen Aufruf mit der merkwürdigen Voraussfagung: "Euer Rückzug wird, wenn ihr dennoch gegen uns kämpfen wollt, schrecklich senn!"

Der General en Chef, Fürst Autusow, sagt dasselbe mit weit größerer Bestimmtheit, und zwar nach der verlornen Schlacht bei Mozaisk und nach der Einäscherung Moskwa's, da er sich nach Kaluga gezogen hatte, und kein rustisches heer mehr vorhanden senn sollte, in seinem Berichte an den Kaiser Alexander. Nicht im prophetischen, sondern in einem richtig kombinirenden Geiste schrieb er an seinen Monarchen die Borte: "Ich kann Ew.-Majeskät nunmehr die bestimmte Versicherung geben, das der Feind so gut als gänzlich vernichtet ist."

Bezirts amtliche B [Verordnung.] Grosberzogliches Kreisdirektorium hat unterm 3ten dieses Nro. 8913 nachstebendes eröfinet:

In Gemäsheit böherer Ministerial- Verfügung findet man ben gegenwärtigen Kriegs. Umständen für nöthig das unterm 2ten April 1814 Aro. 4386 erlassene Verbot des Pulververfaufs an Einwohner des linken Rheinufers dahin zu erneuern:

Daß an feinen der besagten Einwohner ohne Unterschied der Person Pulver von den dieseitigen Rausenten oder von andern Versonen welche Bulver bestigen ben einer Strafe von 100 Neichsthaler abgegeben werden dürfe, wenn der das Pulver verlaugende nicht durch eine von einem alltiten Armee-Commando ihm ertheilte und von lezterm unterschriebene schriftliche Erlaubniß zum Erwerb von Pulver sich legitimiren fann, und daß ben ebengenannter Strafe bis zum erfolgenden Wiederruf dieser Berordnung außer den Amts-Orten nirgends fein Pulver-Debit existien darf.

Much wird die weitere Berordnung vom 16.

etanntmachungen. Seigen, Seu ober Mingabeln u. d. gl. im Nothfall zu Baffen gebraucht werdende Inftrumenten, so wie überhaupt der Baffen jeder Art an Sinwohner des linten Rheinufers nicht gestattet werden soll, ben itrenger Abndung der Ueberschreitung dieses Berbots im Betretungsfalle,

andurch erneuert. Diese höchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis des Publifums gebracht und die pünftlichste Befolgung dem handelnden Theise deffelben auf das nachdrücklichste empfohlen. Sicherlich werden hiesige Kausente sich nicht in einem solchen Grade entehren wollen, daß sie dem allgemein gehaßten Feinde, dessen Untergang wir alle und sie selbst sehnlich wünschen, die Mittel zur längern Fortsehung seines verzweiselten Widerstandes um den schnöden Gewinn einiger Groschen verschaffen und dadurch den Triumph der guten Sache hemmen, die Wiedersehr des Weltzspiedens so viel an ihnen ist aufhalten möchten.

Lahr am 5. July 1815.
Großberzogliches Bezirfs - Amt.
Frbr. v. Liebenfiein.

n

di

m

po

111

te

Di

ftr

Di

ma

be

än

Det

nic

bie

30

un

ibr

1. [Bein-Berfteigerung.] In Grosherjogl. Relleren Gengenbach werden auf Donnerftag den 20. July d. J. Bormittags 10 Uhr nachstehende Weine

1804r 45 Ochmle 1807r 60 ditto

jenachdem Liebbaber ericheinen, im Gangen, oder Barthienweis, jedoch nicht unter 12 Dehmle, gegen baare Bezahlung verfleigert werden.

Labr den 3. July 1815.

öff -

che

ter

ge-

11 ,

he

Er

It'a

1 11

t,

nd s f

er

11-

1-

ht

11-

en

11=

e=

ch

ſ.

1-

r

)t

t'

0,

r

11 .

ť

Großberzogliches Bezirfs-Umt. Frbr. v. Liebenftein.

Ottenheim. [Fahrniß-Berfteigerung.] Um Montag und Dienstag, den 10. und 11. dieses, wird sammtliche Fahrniß der jung Theobald Sasischen Kinder 2tr She dabier, in dem Sause derselben öffentlich versteigert. Die Bersteigerung wird angefangen mit den Rubriten ich, Fuhr und Bauern-Geschirr, Früchten, Sen und Stroh, Holz ic. 1c. Wozu die Steigliebhaber hiermit eingeladen werden.

Ottenbeim am 5. July 1815.

Theilungs - Rommiffion. 2. Rublenthal.

2. [Befanntmachung.] Bur möglichsten Sicherstellung und Erleichterung der Correspondeng mit dem Grosberzogt. Badischen im Felde stebenden Armee-Corps und sammtlichen dazu gehörigen Individuen, ist bei demselben eine Feldpost errichtet worden, welche alle dahingebende und von daher tommende officielle und Privat-Correspondenz zu besorgen bat. Es werden daher für die Zufunft alle sogenannte Armee-Botengänge streng untersagt und die Behörden angewiesen, diezenigen, welche gegen diese Berordnung handeln, nach den gegen unbesugte Briefbestellung bestebenden Gesezen strenge zu bestrafen.

Zugleich wird fämtlichen Ober Poft Memtern Bost Memtern und Bostbalterenen aufgegeben, nur folche Briefe an Grosberzogliche Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts anzunehmen, auf deren Addresse das Regiment oder Corps angegeben ist, und den Aufgebern dabet zu bemerken, daß sie um so sicherer die richtige Spedirung ihrer Briefe erwarten können, wenn sie ausser vorgedachter Angabe, auch noch das Bataillon, die Compagnie, resp. Escadron oder Batterie des Addressaten bestimmen werden.

Karlsruhe den 26. Juny 1815. Ministerium

ber auswärrigen Angelegenheiten

2. [Bekanntmachung] Den 24. b. M. Nachmittags 3 Uhr wurde ohnweit Nonnenweper ein natender blos mit einem zerriffenen schwarzen Salstuch bekleideter Leichnam ans User getrieben, der wie es sich bei der Legal-Inspection zeigte bereits in Berwesung übergegangen und im Gesicht ganz unerfenntlich war, derselbe war männlichen Geschlechts, mochte ohngefähr einige 20 Jabre alt, 5 Fuß 4 Zoll boch senn, und hatte nach Bauern-Urt furz geschnittene schwarze Saare. Außer einigen Querschungen und mit Blut unterlaufenen Stellen waren an demselben keine Berlehungen zu bemerken.

Man bringt dieses Ereigniß, jur Nachricht ber allenfallsigen Verwandten des gefundenen Leichnams und zur etwaigen Nücksichtsnahme öffentlicher Behörden, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Lahr am 28. Juny 1815,

Großberzogliches Bezirfsamt. Frbr. v. Liebenftein.

Stadtraths Befanntmadungen.

1. [Berordnung.] Die längst bestehende Berordnung, daß jeder Inwohner ben jedesmaliger Beränderung seiner Wohnung hiervon die Anzeige ben der Rachsschreiberen machen solle, wird seit einiger Zeit so wenig befolgt, daß das Berzeichnis bierüber unrichtig und unvollsommen senn muß. Jene Berordnung wird daber biermit erneuert, und bengefügt, daß der oder diejenige, welche ihre Wohnungs- Beränderungen nicht in den er-

ften 8 Tagen ben ber Rathsfchreiberen anzeigen, jeder mit 2 fl. Strafe belegt werden folle.

Labr den 4. July 1815.

Stadtrath dabier.

1. [Berordnung.] Auch iene Berordnung, wornach die Bewohner flädtischer Gebäude feine ber Stadt zur Laft fallende Repatationen vornehmen laffen, und die Sandwertzieute feine folche Arbeiten fertigen sollen, ohne dazu eine schriftliche Anweisung von dem Stadtrath eingeholtzu haben, wird hiermit erneuert, mit dem Anfügen, daß Rechnungen, welche mit folcherlen schriftlichen Anweisungen nicht belegt find, nicht angenommen,

fondern obne weiters jurudgewiesen werden follen. Lahr den 1. July 1815.

Stadtrath dahier.

Betanntmachungen

[Frenschießen.] Da das vom Schlüsselwirth Stephan Sechinger im Greuth bei Seelbach auf den 11. Juni ausgeschrieben gewesene Frenschießen wegen dem Einmarsch des fremden Militärs nicht flatt finden konnte, so wird der Anfang desselben auf Sonntag den 16. dieses Nachmittags verlegt, welches hiemit zur Kenntniß der geehrten herren Schüßen bekannt gemacht wird, die nochmals hößich dazu eingeladen werden.

Mbeinschifffahres-Anzeige.] Der Schiffer Abraham Bolff jun. fiebet bis und mit dem 18. d., in dem Safen zu Frenstett, nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die lezten Labrer Güter Montags den 10. d. pr. Art abgeholet werden

follen.

1. [Rufbanmene Bretter feil.] Eine beträchtliche Anzahl nußbanmene Bretter, von verschiedener Länge und Breite, find zu verlaufen. Ausgeber dieses fagt wo?

2. [Bohnung gu verlehnen.] Martin Bob-

bis Michaeli bezogen werden.

2. [Saus ju verlehnen.] Chrift. Scholbers Wittib bat ihr Saus am untern Stockbrunnen ju verlehnen, es tann jest gleich oder bis Michaeli bezogen werden.

2. [Sen - und Dehmd feil.] Bon 11/2 Tauen Matten im Sugswenrer Bann gelegen; ift das Ben-und Dehmdgras für diefes Jahr, um billigen Preifi zu verfaufen. Das Nähere fonnen Die Liebhaber bei Ausgeber diefes Blatte erfahren.

3. [Glasscherben werden zu kaufen gesucht.] Wer hellgrüne Glasscherben von Fensterscheiben oder Flaschen und Bouteillen zu 1 fl. 24 fr. den CC fren hieher oder zu 1 fl. 48 fr. per CC fren auf das Blaufarbwert in der Norderach ben Gengenbach liesern will, kann solches gegen baare Zahlung bier ben Herrn Lucas Faesch, oder auf gedachtem Wert ben Herrn Inspector Roscher abgeben.

3. [Empfehlung.] Mufifus Mennih bei Riefer Chriftmann logierend, zeigt einem geehrten

Bublifum an, baf er Unterricht in allen blafenben und Saiten-Inftrumenten, fo wie auch im Klavier giebt und bittet um geneigten Zuspruch.

[Urmen-Raffe.] Die Collecten die am 25. v. D. 3um Besten der hiefigen Armen eingiengen, ertrugen aus den Opfer-Stöcken vor der Kirche 36 fl. 17 fr. und von einer Gesellschaft im Gasthaus zur Sonne 27 fl. 6 fr.

Labr ben 3. July 1815.

Armen - Deputation.

[Land-Rafeba.] Bei Ausgeber diefes find fo eben nachfolgende Landfarten angefommen, und

um beigefeste Preife ju baben :

Charte generale de la France par Départements servant à l'Assemblage de 182 feuilles de la Charte de France de Cassini et de 25 feuil-1 les de celle de la Belgique de Ferraris. Auf Leinwand gezogen mit Futteral 1 fl. 21 fr. Mis offenes Blatt 1 fl. Mayeri Charca palatina. 2 Blätter. 5 fl. 30 fr. Spezial Charte der Länder zwischen dem Rhein, der Mosel, Nahe und Saar bis an das Bogefische Gebirge, Hundsrück und Bestrich genannt.

4 Blatter. Un biefe fchlieft fich an :

Spezial-Charte von der Gegend des Lahn-Finfes, von Giefen bis nächst Labnstein. 48 fr.,

Hieran schließt sich:
Spezial Charte des Rheinlaufes von Speier bis:
Birgen nebst den angränzenden Gegenden von beiden Ufern bis an die Gebirge in 4 Blatter
3 fl. 24 fr.

[Nene Schriften.] Bei Ansgeber dieses ift neu angefommen und um beigesehte Preise zu haben: Großberzogl. Babische Gewerb - Steuer - Ordnung 12 fr.

Leichtlen. [3.] Badens Kriegs-Berfassung, insbesondere Landwehr und Landflurm, im 17ten Jahrhundert. Mit Abbildungen von den Waffen des Landflurms. Carlsrube 1815. 8. 1 fl. 21 fr. Lied für deutsche Landsturms Manner 1815.

2 fr.

3 fl. 24 fr.